

I 63-303.61

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.  
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

88-2 Schleicher

Datum der Ausgabe:

18. Januar 1988

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 339

Schleicher ASK 21

Werk-Nr. 21001 bis 21345

Betrifft:

1. Seitenruderpedale
2. Flug- und Wartungshandbuch
3. BK-Umlenkhebel
4. Hinteres Haubengelenk

Anlaß/Grund:

1. Überprüfung der Seitenruderpedale
2. Ergänzung/Änderung des Flug- und Wartungshandbuches mit neuen Prüf- und Montage-Hinweisen
3. Überprüfung und Austausch des BK-Umlenkhebels im Rumpf
4. Überprüfung und gegebenenfalls Verstärkung des hinteren Haubengelenks

Maßnahmen:

Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung

Fristen:

Maßnahmen nach Pkt. 1.1, 1.2, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 vor dem nächsten Start.

Maßnahme nach Pkt. 4.3 wahlweise.

Alle anderen Maßnahmen bis zur nächsten Jahresnachprüfung; spätestens jedoch bis zum 31.04.1988.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Alexander Schleicher ASK 21 Technische Mitteilung Nr. 20 vom 16. Oktober 1987.  
Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen 1 bis 3 können von einer sachkundigen Person durchgeführt werden. Die Maßnahme 4 ist von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung oder vom Hersteller durchzuführen. Alle Maßnahmen sind von einem Prüfer für Luftfahrtgerät zu überprüfen und im Bordbuch sowie in den Prüfunterlagen zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.